

15 W 29/26
28 O 82/26
Landgericht Köln



Oberlandesgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

█ ./ Axel Springer Deutschland GmbH

hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
am 13. April 2026

durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Richter, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Onderka und den Richter am Oberlandesgericht Jörgens

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der den Prozesskostenhilfeantrag betreffende Beschluss der 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 25. März 2026 - 28 O 82/26, soweit der Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen worden ist, teilweise abgeändert.

Dem Antragsteller wird auch insoweit ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beordnung der Anwaltskanzlei Prigge Recht bewilligt, als er begehrt, es der Antragsgegnerin zu untersagen, durch folgende Äußerungen identifizierend über den Bezug von Sozialleistungen zu berichten:

- „Raus mit diesem Stütze-Schmarotzer!“ und „Inzwischen hat er sich und seine Frau mit acht Nachkommen auf satte 7.250,77 Euro Stütze pro Monat

hochgekündert.“, wenn dies jeweils geschieht wie in Anlage PR04 wiedergegeben,

- „*Stütze-Schnorrer* ■■■ ■■■ wenn dies geschieht wie in Anlage PR05 wiedergegeben, und
- „*52-mal wurde die Duldung des kriminellen Stütze-Schmarotzers* ■■■ ■■■ *verlängert.*“ und „*Der kriminelle Stütze-Schnorrer* ■■■ ■■■ ■■■ ...“, wenn dies jeweils geschieht wie in Anlage PR06 wiedergegeben.

Im Übrigen wird die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde hat teilweise Erfolg. Der Prozesskostenhilfeantrag ist entgegen der Auffassung des Landgerichts auch insoweit begründet, als er sich auf die aus dem Tenor ersichtlichen Teile des beabsichtigten Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bezieht. Denn auch insoweit bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Hinsichtlich der übrigen Teile des Antrags, bezüglich derer das Landgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe versagt hat, bestehen hingegen keine Erfolgsaussichten, so dass die sofortige Beschwerde insoweit unbegründet ist.

1. Der Antragsteller macht mit Aussicht auf Erfolg geltend, dass sein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zulässig ist und ein Verfügungsgrund vorliegt. Insoweit wird auf die Gründe der einstweiligen Verfügung vom 25. März 2026 Bezug genommen.

2. In der Sache selbst ist der geltend gemachte Unterlassungsanspruch (§ 823 Abs. 1 BGB, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog) nach der im Prozesskostenhilfverfahren vorzunehmenden vorläufigen Prüfung der Sach- und Rechtslage teilweise gerechtfertigt. Dabei ist aus den Gründen der einstweiligen Verfügung vom 25. März 2026 davon

auszugehen, dass der Antragsteller durch die angegriffenen Berichte und das Video identifizierbar gemacht wird.

a) Ohne Aussicht auf Erfolg macht der Antragsteller geltend, dass die Berichte und das Video, soweit darin durch tatsächliche Angaben identifizierend über seinen Sozialleistungsbezug berichtet wird, sein allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK) in seiner Ausprägung als Recht auf Achtung der Privatsphäre verletzen. Dabei kann zu Gunsten des Antragstellers unterstellt werden, dass der Umstand, dass und in welchem Umfang eine Person ihren Lebensunterhalt mit steuerfinanzierten Sozialleistungen bestreitet, grundsätzlich der Privatsphäre zuzurechnen ist, und im Streitfall deshalb ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers vorliegt. Denn jedenfalls ist der etwa vorliegende Eingriff nicht rechtswidrig. Im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen dem Schutz der Privatsphäre des Antragstellers und dem Recht der Antragsgegnerin auf Meinungs- und Medienfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 GG) überwiegen die Interessen des Antragstellers diejenigen der Antragsgegnerin nicht. Die Berichterstattung lässt sich vielmehr durch ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit rechtfertigen (vgl. nur BGH, Urteil vom 22. Juli 2025 - VI ZR 217/23, AfP 2025, 406 Rn. 20).

Der etwa anzunehmende Eingriff in die Privatsphäre wiegt nicht allzu schwer. Insoweit ist nach den zutreffenden Ausführungen des Landgerichts zu berücksichtigen, dass der Antragsteller nur für einen eingeschränkten Personenkreis erkennbar ist. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Weder die wenig aussagekräftigen und teilweise verpixelten - vom Landgericht ohnehin verbotenen - Lichtbilder noch der seltene Vorname des Antragstellers noch der Umstand, dass er acht und somit ungewöhnlich viele Kinder hat, ändern etwas daran, dass der Antragsteller im Wesentlichen nur für solche Personen in seinem persönlichen Umfeld erkennbar ist, die sowohl seinen Vornamen als auch die Anzahl seiner Kinder kennen. Viele dieser Personen werden ohnehin wissen, dass er seinen Lebensunterhalt von Sozialleistungen bestreitet, oder werden auf Grund anderer ihnen bekannter Lebensumstände des Antragstellers von dieser Information zumindest nicht überrascht sein. Die Gefahr einer Stigmatisierung des Antragstellers erscheint deshalb nicht allzu groß.

Die Angaben zur Höhe der Sozialleistungen vergrößern das Gewicht des etwa anzunehmenden Eingriffs in die Privatsphäre nur unwesentlich. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Höhe der Leistungen in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen festgelegt ist. Die Angaben zur Höhe der von der Familie des Antragstellers bezogenen Sozialleistungen sind auch nicht unwahr. Dies kann in Bezug auf alle angegriffenen Berichte und das Video schon deshalb nicht festgestellt werden, weil der Antragsteller nach den zutreffenden und von der Beschwerde nicht angegriffenen Ausführungen des Landgerichts nicht glaubhaft gemacht hat, in welcher Höhe er für sich und seine Familie Sozialleistungen bezieht.

Im Übrigen erschließt sich aus dem ersten Bericht (Anlage PR02) und dem angegriffenen Video sowie aus dem darin jeweils abgebildeten Bescheid des Sozialamtes, dass der genannte Monatsbetrag von 7.250,77 € der Betrag ist, den die aus insgesamt zehn Personen bestehende Familie des Antragstellers im Jahr 2023 erhalten hat; dieser Betrag entspricht dem angegebenen Jahresbetrag von rund 87.000 € ($12 \times 7.250,77 \text{ €} = 87.009,24 \text{ €}$) und ist bezogen auf das Jahr 2023 unstreitig zutreffend. Soweit der Monatsbetrag von 7.250,77 € beziehungsweise der Jahresbetrag von rund 87.000 € auch in den weiteren Berichten genannt wird, erschließt sich aus den als Anlagen PR03 bis PR05 vorgelegten Berichten ebenfalls, dass es sich jeweils um den Betrag für die gesamte zehnköpfige Familie handelt. Zwar ergibt sich aus den weiteren Berichten nicht, dass sich die genannten Beträge auf das Jahr 2023 beziehen. Dies ist aber unschädlich. Denn es ist nichts dafür ersichtlich, dass die Leistungen in der Folgezeit gekürzt worden sind. Durch die Angabe eines - in Bezug auf den Berichtszeitpunkt - zu niedrigen Betrages würde sich das Gewicht des Eingriffs in die Privatsphäre unter Berücksichtigung des jeweiligen Gesamtkontextes nicht erhöhen.

Dem nicht allzu schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre steht ein erhebliches, zumindest gleich gewichtiges Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber, das die tatsächlichen Angaben über den Sozialleistungsbezug der Familie des Antragstellers rechtfertigt. In den angegriffenen Berichten und dem Video wird eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und - von einzelnen unzulässigen Meinungsäußerungen abgesehen (dazu unten b) - grundsätzlich auch sachbezogen erörtert. Insbesondere in dem angegriffenen Video und dem ersten Bericht (Anlage PR02), an den die folgenden Berichte anknüpfen, wird aufgezeigt, dass der Antragsteller, obwohl

seine Asylanträge bereits vor langer Zeit abgelehnt wurden und obwohl er mehrfach straffällig geworden ist, sich gleichwohl weiterhin in Deutschland aufhält und er für sich und seine Familie Sozialleistungen in einer ein durchschnittliches Familieneinkommen übersteigenden Höhe erhält. In diesem von ihr geschilderten Fall des Antragstellers sieht die Antragsgegnerin erkennbar einen Beleg für einen allgemeinen Missstand, den sie in den angegriffenen Berichten thematisiert. Dabei wird die Darstellung durch die (zurückhaltende) Identifizierbarmachung des Antragstellers veranschaulicht.

An dem von der Antragsgegnerin wahrgenommenen Informationsinteresse nehmen auch die Angaben über die ungewöhnlich hohe Anzahl der Kinder des Antragstellers teil. Denn in dem Video sowie dem ersten Bericht (Anlage PR02), an den die folgenden Berichte anknüpfen, und sodann vertieft im vierten Bericht (Anlage PR05) wird aufgezeigt, dass die Kinder des Antragstellers offenbar gerade der Grund dafür sind, dass er aus Sicht der zuständigen Behörden nicht abgeschoben werden darf. Zudem hängt die auffällige Höhe der Sozialleistungen - für den durchschnittlichen Rezipienten erkennbar - von der Anzahl der Kinder ab.

Unter Berücksichtigung der nur zurückhaltenden Identifizierbarmachung und der vom Landgericht zu Recht angeführten besonderen Umstände des Falles, insbesondere des sehr langen Zeitraums der Duldung, des Vorliegens von acht Vorstrafen und der weit überdurchschnittlichen Größe der Familie kann nach alledem noch nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller in unzulässiger Weise aus einer Vielzahl vergleichbarer Fälle herausgegriffen und zum „Gesicht“ einer personalisierten und individualisierenden Anklage für ein damit verfolgtes Sachanliegen gemacht wird (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2020 - 1 BvR 1240/14, AfP 2020, 307 Rn. 18).

b) Nicht gefolgt werden kann dem Landgericht, soweit es auch die aus dem Tenor ersichtlichen Wertungen als zulässig angesehen hat. Der Antragsteller kann mit Aussicht auf Erfolg geltend machen, dass diese Wertungen sein allgemeines Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht der persönlichen Ehre verletzen, weil insoweit im Rahmen der gebotenen Abwägung seinen schützenswerten Interessen der Vorrang gebührt.

Die Bezeichnung des Antragstellers als „*Stütze-Schmarotzer*“ kennzeichnet ihn als minderwertig und stellt seinen sozialen Geltungsanspruch grundlegend infrage (vgl. VerfGH Sachsen, Urteil vom 30. September 2014 - Vf. 48-I-13, juris Rn. 31). Nichts anderes gilt für die Bezeichnung als „*Stütze-Schnorrer*“; denn der Begriff „*Schnorrer*“ hat eine ähnliche Bedeutung wie der Begriff „*Schmarotzer*“ (vgl. duden.de/rechtschreibung/Schnorrer). Beide Begriffe dienen der Antragsgegnerin im Kontext der angegriffenen Berichte dazu, den Antragsteller wegen seines aus ihrer Sicht unredlich erlangten Sozialleistungsbezugs erheblich herabzusetzen und anzuprangern. Erheblich ehrenrührig ist auch die Bewertung, der Antragsteller habe „*sich und seine Frau mit acht Nachkommen auf satte 7.250,77 Euro Stütze pro Monat hochgekindert.*“, mit der die Antragsgegnerin in respektloser, unsachlicher und abwertender Weise suggeriert, der Antragsteller habe nur deswegen acht Kinder bekommen, um unverdiente Sozialleistungen in erheblicher Höhe in Anspruch zu nehmen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit umso höher ist, je mehr eine Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2021 - 1 BvR 1073/20, AfP 2022, 134 Rn. 31). Mit den aus dem Tenor ersichtlichen Wertungen löst die Antragsgegnerin sich von ihrem sachlichen Anliegen, einen politischen Missstand aufzuzeigen, und stellt die Stimmungsmache gegen den für die deutsche Sozial- und Migrationspolitik nicht verantwortlichen Antragsteller in den Vordergrund. Dies gilt für alle im Tenor wiedergegebenen Äußerungen, wird aber in dem als Anlage PR04 vorgelegten Bericht besonders deutlich, in dem der Chef-Autor der Antragsgegnerin einen ausdrücklich als solchen bezeichneten „*Wutanfall*“ zum Ausdruck bringt, der sich nicht nur gegen staatliche Institutionen, sondern auch gegen den Antragsteller richtet, der schon in der fettgedruckten Überschrift als „*Schmarotzer*“ beschimpft wird und zu dessen Abschiebung im Befehlstone aufgefördert wird. Der in der Öffentlichkeit unbekannte Antragsgegner muss es nach vorläufiger Bewertung der Sach- und Rechtslage auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass er nur eingeschränkt identifizierbar gemacht wird, nicht hinnehmen, in dieser Weise in einer Berichterstattung mit erheblicher Breitenwirkung öffentlich herabgesetzt zu werden.

Soweit die Antragsgegnerin den Antragsteller in der Überschrift des als Anlage PR03 vorgelegten Berichts als „*unverschämtesten Stütze-Empfänger*“ bezeichnet und soweit der Antragsteller in der Überschrift des als Anlage PR02 vorgelegten Berichts als „*frechster Stütze-Empfänger*“ bezeichnet wird, handelt es sich hingegen um zwar zuge-spitzte, aber noch zulässige Wertungen.

c) Zutreffend hat das Landgericht angenommen, dass die keinerlei Einzelheiten enthaltende Berichterstattung über die vom Antragsgegner in der Vergangenheit unstrittig begangenen Straftaten („*kriminell*“, „*Inzwischen ist er mehrfach straffällig geworden*“, „*als er Straftaten begeht*“, „*Doch er arbeitet nicht nur an seiner kriminellen Karriere*“, „*Und kriminell ist er auch noch: Mehrfach auffällig geworden*“, „*Kriminell und vielfach wegen Diebstahls verurteilt*“) zulässig ist, soweit die Äußerungen nicht Gegenstand der einstweiligen Verfügung sind. Dagegen wendet sich die Beschwerde auch nicht.

3. Die am Prozesskostenhilfverfahren nicht beteiligte Antragsgegnerin hatte im erstinstanzlichen Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Eine weitere Anhörung im Beschwerdeverfahren ist unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit des Verfahrens nicht geboten, zumal die Beschwerde keine neuen Gesichtspunkte aufzeigt, die für die Beurteilung der Erfolgsaussichten entscheidungserheblich sind.

4. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (§ 127 Abs. 4 ZPO).

Richter

Dr. Onderka

Jörgens